



TÄTIGKEITSBERICHT 2003

des
UNABHÄNGIGEN
VERWALTUNGSSENATES
des Landes Vorarlberg

TÄTIGKEITSBERICHT 2003

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat in ihrer Sitzung vom 9. März 2004 gemäß § 14 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2003 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident



Dr Bernhard Röser

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation	1
1. Gesetzliche Grundlagen	1
2. Zuständigkeiten	1
3. Personelle Situation	4
4. Sitz und Ausstattung	4
5. Geschäftsverteilung	4
6. Vollversammlung	5
7. Dokumentation	5
8. Vorsitzendenkonferenz	5
9. Allgemeines	6
B Verfahren	7
1. Anfall von Rechtssachen	7
2. Erledigung von Rechtssachen	8
3. Höchstgerichtliche Verfahren	9
a) Beschwerden gegen UVS-Bescheide.....	9
b) Normprüfungsanträge	10
c) VfGH-Erkenntnis vom 28.6.2003, G 208/02	10
4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen	11
C Sonstiges	12

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation	13
B Verfahren	13
1. Anfall von Rechtssachen	13
2. Erledigung von Rechtssachen	14
3. Unerledigte Rechtssachen	14
4. Mündliche Verhandlungen	14
5. Teilnahme der belangten Behörde	14
C Sonstiges	15

III. Tabellen und Grafiken

Anlagen 1 bis 14	17
------------------------	----

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation

1. Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern befinden sich in den Art 129 bis 129b des Bundes-Verfassungsgesetzes. Dort ist ua bestimmt, dass die unabhängigen Verwaltungssenate neben dem Verwaltungsgerichtshof in Wien zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen sind.

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, in der Fassung LGBl Nr 6/2003, regelt die Einrichtung und Organisation des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg.

Auf Grund des zuletzt genannten Gesetzes wurde von der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates die Geschäftsordnung des Unabhängigen Verwaltungssenates, AB1 Nr 23/1991, in der Fassung AB1 Nr 10/2003, erlassen.

Das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ist im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und im Verwaltungsstrafgesetz 1991 geregelt.

2. Zuständigkeiten

- a) Gemäß Art 129a Abs 1 B-VG erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,
 1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
 2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
 3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
 4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z 3.

Als "sonstige Angelegenheiten" im Sinne der obigen Ziffer 3 wurden seit Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate Zuständigkeiten zur Entscheidung über Rechtsmittel (Berufungen, Beschwerden, Anträge) in folgenden Gesetzen übertragen:

Bundesgesetze (alle UVS)

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (§ 38 Abs 8)
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (§ 36 Abs 2)
- Apothekengesetz (§ 45 Abs 2)
- Ärztegesetz 1998 (§§ 13a, 35a und 39 Abs 3)
- Bankwesengesetz (§ 41 Abs 3)
- Behinderteneinstellungsgesetz (§ 19a Abs 2a)
- Biozid-Produkte-Gesetz (§§ 35, 36, 38 und 39)
- Chemikaliengesetz 1996 (§§ 61 Abs 5 und 67 Abs 6)
- Epidemiegesetz 1950 (§ 43 Abs 5)
- Forstgesetz 1975 (§ 170 Abs 6)
- Fremdenrechtsgesetz 1997 (§§ 72 und 94 Abs 7)
- Führerscheinggesetz (§§ 35 Abs 1 und 36 Abs 1)
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (§ 16 Abs 6)
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§§ 36 Abs 3, 40 Abs 4 und 91 Abs 4)
- Gewerbeordnung 1994 (§ 359a)
- Güterbeförderungsgesetz 1995 (§ 20 Abs 7)
- Hebammengesetz (§ 12 Abs 9)
- Immissionsschutzgesetz-Luft (§ 17 Abs 4)
- Kraftfahrzeuggesetz 1967 (§ 123 Abs 1 und 1a)
- Kraftfahrlineinggesetz (§ 21)
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (§ 42d)
- Luftfahrtgesetz (§ 140 Abs 2)
- Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (§ 14 Abs 2)
- Med.Masseur- u. Heilmasseurgesetz (§§ 15 Abs 4, 46 Abs 3, 47 Abs 4, 67 Abs 4)
- Militärbefugnisgesetz (§ 54)
- MTD-Gesetz (§§ 7a Abs 5 und 12 Abs 4)
- Polizeikooperationsgesetz (§ 17 Abs 1 und 2)
- Produktsicherheitsgesetz 1994 (§ 14)
- Sanitärergesetz (§§ 25 Abs 4 und 50 Abs 4)
- Schifffahrtsgesetz (§§ 37 Abs 2 und 71 Abs 2)
- Sicherheitspolizeigesetz (§§ 88 und 89)
- Strahlenschutzgesetz (§ 41 Abs 4)
- Studienförderungsgesetz (§ 52b Abs 5)
- Tierseuchengesetz (§ 76)
- Tuberkulosegesetz (§§ 45 Abs 3 und 47 Abs 2)
- Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz (§ 19)
- Umweltinformationsgesetz (§ 8)
- Wasserrechtsgesetz 1959 (§ 101a)

Landesgesetze (UVS Vorarlberg)

Nach § 2 Abs 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat erkennt der UVS "..... über Berufungen gegen Bescheide, die von der Bezirkshauptmannschaft auf der Grundlage landesgesetzlicher Vorschriften in erster Instanz erlassen worden sind, soweit nicht durch Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist." Aus dieser allgemeinen Regelung sowie aus speziellen (im Folgenden paragrafenweise bezeichneten) Bestimmungen in verschiedenen Landesgesetzen ergeben sich derzeit Zuständigkeiten des UVS in folgenden Landesgesetzen:

- Abfallgesetz
- Baugesetz
- Bergführergesetz (§ 44 Abs 1)
- Bestattungsgesetz
- Bezügesetz 1998 (§ 28)
- Bienenzuchtgesetz
- Bodenseefischereigesetz
- Campingplatzgesetz
- Feuerpolizeiordnung
- Fischereigesetz (ua §§ 7 Abs 3 und 23 Abs 4)
- Fleischuntersuchungsgebührengesetz
- Gasgesetz
- Gemeindebedienstetengesetz (§ 125 Abs 6)
- Gemeindegutgesetz (§ 17)
- Gesetz über landwirtschaftliche Materialseilbahnen
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung
- Grundverkehrsgesetz (§ 13)
- Jagdgesetz (ua § 19 Abs 1 lit d)
- Kanalisationsgesetz
- Katastrophenhilfegesetz
- Kindergartengesetz
- Klärschlammgesetz
- Kulturpflanzenschutzgesetz
- Landesbedienstetengesetz 1988 (II. Hauptstück 9. Abschnitt sowie § 122 Abs 6)
- Landesbedienstetengesetz 2000 (III. Hauptstück 2. Abschnitt)
- Landesforstgesetz
- Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz
- Landes-Luftreinhaltegesetz
- Landes-Pflegegeldgesetz
- Landes-Umweltinformationsgesetz (§ 8)
- Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (§ 11 Abs 5)
- Lichtspielgesetz
- Pflanzenschutzmittelgesetz (ua § 4 Abs 6)
- Pflegeheimgesetz
- Raumplanungsgesetz (§§ 52 und 56)
- Rettungsgesetz
- Schulerhaltungsgesetz
- Sozialhilfegesetz (Kostenersatz nach § 10)

- Spitalgesetz
- Sportgesetz
- Straßengesetz
- Tiergesundheitsfondsgesetz
- Tierschutzgesetz
- Tierzuchtgesetz (§ 9 Abs 4)
- Vergabenachprüfungsgesetz
- Wasserversorgungsgesetz

3. Personelle Situation

Der Verwaltungssenat bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, aus dem Vizepräsidenten und aus acht weiteren Mitgliedern, von denen zwei jeweils ein Beschäftigungsausmaß von nur 50 v.H. eines vollbeschäftigten Mitglieds aufweisen. Ein Mitglied war bis April und ein anderes Mitglied ab Oktober karenziert.

An weiterem Personal standen dem Verwaltungssenat zwei Sekretärinnen zur Verfügung.

4. Sitz und Ausstattung

Der Verwaltungssenat ist im Gebäude Römerstraße 22 in Bregenz untergebracht.

Die Bücherei des Verwaltungssenates wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut. Über das Internet stehen den Mitgliedern verschiedene europäische und österreichische Rechtsinformationssysteme zur Verfügung.

Im Berichtsjahr wurde mit der Einrichtung des elektronischen Aktenverwaltungsprogrammes VOKIS begonnen.

5. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Verwaltungssenates hat am 16. Dezember 2002 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2003 (ABl Nr 51/2002) und am 4. März 2003, am 18. Juni 2003 sowie am 2. Oktober 2003 Änderungen dieser Geschäftsverteilung (ABl Nr 10/2003, Nr 27/2003 und Nr 42/2003) beschlossen.

6. Vollversammlung

Zusätzlich zu den unter Punkt 5. erwähnten Sitzungen der Vollversammlung waren im Berichtsjahr zwei weitere Sitzungen für die Beschlussfassungen über den Tätigkeitsbericht 2002 und über die Geschäftsverteilung 2004 erforderlich. Im Berichtsjahr wurde von der Vollversammlung auch eine Änderung der Geschäftsordnung des UVS (ABl Nr 10/2003) beschlossen.

7. Dokumentation

Die Dokumentation der Entscheidungen des Verwaltungssenates wurde weiter ausgebaut. Zum einen wurden für den internen Gebrauch alle Entscheidungen im Volltext gesammelt und gleichzeitig die Rechtssätze, die zu einer großen Anzahl von Entscheidungen gebildet werden, karteimäßig zu den berührten Rechtsvorschriften evident gehalten. Primäres Ziel dieser internen Dokumentation ist die Erzielung einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates.

Zum anderen werden jene Rechtssätze und Volltexte von Bescheiden, die für die Auslegung einer Rechtsvorschrift von allgemeinem Interesse sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Diese Judikaturdokumentation gibt ua Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes sowie der unabhängigen Verwaltungssenate wieder. Derzeit enthält die Judikaturdokumentation des RIS 971 Rechtsdokumente des UVS Vorarlberg.

Rechtssätze zu verschiedenen Entscheidungen des UVS Vorarlberg wurden in der "Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate" (ZUV) und in der Zeitschrift "Recht und Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe" (RPA) veröffentlicht. Ein Erkenntnis wurde im "Newsletter" des Österreichischen Instituts für Menschenrechte wiedergegeben. Weiters wurden über die im Internet eingerichtete Homepage des UVS (www.uvs-vorarlberg.at) verschiedene aktuelle Entscheidungen des UVS allgemein zugänglich gemacht.

8. Vorsitzendenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Auch hat die Konferenz wieder gemeinsame Stellungnahmen an die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder übermittelt.

Im Berichtsjahr hatte Niederösterreich den Vorsitz dieser Konferenz inne. Es fanden zwei Sitzungen statt. Ein Schwerpunkt der Beratungen im Berichtsjahr waren die Auswirkungen der Verwaltungsreformgesetze auf die UVS.

9. Allgemeines

Im Berichtsjahr wurde die Gebarung des Unabhängigen Verwaltungssenates durch die Kontrollabteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung überprüft. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Die Mitglieder des Verwaltungssenates haben wieder an verschiedenen externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang ein von der Verwaltungsakademie Salzburg für die UVS-Mitglieder durchgeführtes Vergaberechtsseminar und ein vom UVS Tirol veranstaltetes Seminar zum Führerscheingesetz.

Als zweckmäßig unter dem Gesichtspunkt der Regelung des Dienstbetriebes, der Information und einer die Unabhängigkeit der Mitglieder wahren, möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates haben sich regelmäßig stattfindende Mitgliederbesprechungen erwiesen.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 1026 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 730 Berufungen in Strafsachen, sieben Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmebeschwerden), elf Schubhaftbeschwerden, elf Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz und drei Beschwerden nach dem Pflegeheimgesetz, 16 Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz, einen Devolutionsantrag sowie 247 Berufungen gegen Bescheide in Administrativsachen. Bei den zuletzt genannten Berufungen ging es in insgesamt 65 Fällen um die Vollziehung von insgesamt elf verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 182 Fällen um die Vollziehung von insgesamt zehn verschiedenen Bundesgesetzen. Auf die Anlagen 3 und 5 wird verwiesen.

Zur Zählweise in den Strafsachen ist zu bemerken, dass die Berufungswerber in etwa der Hälfte der Fälle im gleichen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft wegen mehrerer Übertretungen bestraft worden waren und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen berufen haben; soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat, wurden solche Berufungen nur als 1 Rechtssache gezählt, es sei denn, dass einerseits eine Kammer und andererseits ein Einzelmitglied des Verwaltungssenates für die Erledigung der Berufung zuständig war. Gegenschriften an die Höchstgerichte sowie Ersatzbescheide im Falle einer Behebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken ebenso wenig als neu angefallene bzw erledigte Rechtssachen ausgewiesen wie zB Anträge auf Verfahrenshilfe oder andere gesonderte verfahrensrechtliche Entscheidungen innerhalb eines Rechtsmittelverfahrens.

Die Strafverfahren betreffen 46 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bilden die Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung, nach dem Kraftfahrzeuggesetz, nach dem Güterbeförderungsgesetz, nach dem Lebensmittelgesetz, nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, nach dem Führerscheingesetz, nach der Gewerbeordnung, nach dem Baugesetz und nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz.

Von den im Berichtsjahr angefallenen Berufungen in Strafsachen fallen ca zwei Prozent in die Zuständigkeit der Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen. Bei einer Berücksichtigung aller neu angefallenen Rechtssachen ist in ca sechs Prozent eine Kammer- statt einer Einzelmitgliedzuständigkeit gegeben.

Die Maßnahmebeschwerden betrafen in je zwei Fällen das Recht auf persönliche Freiheit und das Recht auf Unverletzlichkeit des Hausrechtes. In je einem Fall ging es um die Abnahme eines Gegenstandes und das Anlegen von Handfesseln, um die Abnahme von Fahrzeugschlüsseln sowie um das Recht auf Beiziehung eines Rechtsbeistandes.

2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr beträgt 1045. Es wurden 797 Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, acht Maßnahmebeschwerden, elf Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz, vier Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz und drei Beschwerden nach dem Pflegeheimgesetz, 17 Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz, ein Devolutionsantrag sowie 204 Berufungen gegen Bescheide in Administrativsachen erledigt. Bei den zuletzt genannten Berufungen ging es in insgesamt 58 Fällen um die Vollziehung von insgesamt zehn verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 146 Fällen um die Vollziehung von insgesamt sieben verschiedenen Bundesgesetzen.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres betrug 318. Davon waren 23 vor dem 1.1.2003 beim Verwaltungssenat angefallen.

In 453 Verfahren (somit in ca 43 Prozent aller Fälle) waren öffentliche mündliche Verhandlungen erforderlich. Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen etwas höher; dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, dass einige Fälle gemeinsam verhandelt wurden.

26 Rechtssachen wurden in Bludenz und eine Rechtssache in Mittelberg verhandelt. Dazu kommen noch einzelne Verhandlungen an Ort und Stelle nach Durchführung eines Ortsaugenscheines.

Eine anwaltliche Vertretung der Berufungswerber bzw der Beschwerdeführer lag in 554 Fällen (somit in ca 53 Prozent aller Verfahren) vor.

Im Berichtsjahr wurde ein Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt, dem nicht stattzugeben war.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

3. Höchstgerichtliche Verfahren

- a) Gegen die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden im Berichtsjahr 37 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 77 an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. In der Zahl der Verwaltungsgerichtshofbeschwerden sind auch jene berücksichtigt, die nach erfolgloser Beschwerdeerhebung beim Verfassungsgerichtshof aufgrund eines Abtretungsantrages an den Verwaltungsgerichtshof gelangten.

Der Verfassungsgerichtshof lehnte in 24 Fällen die Behandlung der Beschwerde gegen einen Bescheid des Verwaltungssenates ab. In einem Fall wies der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde ab. Bei einer Beschwerde stellte der Verfassungsgerichtshof das Verfahren ein.

Der Verwaltungsgerichtshof wies eine Beschwerde zurück und stellte bei sieben Beschwerden das Verfahren ein. Er lehnte in 31 Fällen die Behandlung der Beschwerde ab und wies 20 Beschwerden als unbegründet ab. In elf Fällen hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf. In vier Fällen wurde die Beschwerde teilweise abgewiesen und teilweise wurde ihr stattgegeben.

In den 13 Jahren des Bestehens des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden insgesamt 394 Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Somit wurden ungefähr 3,4 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 4,8 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Im selben Zeitraum wurden insgesamt 886 Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungssenates an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Dies bedeutet, dass 7,8 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 10,8 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verwaltungsgerichtshof angefochten wurden.

Während des genannten Zeitraumes wurden vom Verfassungsgerichtshof und vom Verwaltungsgerichtshof insgesamt 1202 Beschwerden erledigt. Dabei betrug die Aufhebungsquote hinsichtlich der Bescheide des UVS Vorarlberg beim Verfassungsgerichtshof nur 4,3 Prozent und beim Verwaltungsgerichtshof nur 13,9 Prozent bzw ohne Berücksichtigung der Einstellungen und Zurückweisungen 16,4 Prozent. Vergleichsweise führte die Gesamtheit der Verwaltungsgerichtshof-Erledigungen ohne

Einstellungen und Zurückweisungen im Jahr 2002 zu einer Aufhebungsquote von 51,7 Prozent (Tätigkeitsbericht des VwGH 2002).

Die obigen Zahlen betreffen jeweils jene Beschwerden und Entscheidungen, von denen der Verwaltungssenat im Berichtsjahr bzw in den 13 Jahren seines Bestehens Kenntnis erhielt. Auf die Anlagen 13 und 14 wird verwiesen.

- b) Der Unabhängige Verwaltungssenat hat im Berichtsjahr einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof gestellt, den § 8 Abs 3 des Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes als verfassungswidrig aufzuheben. Der Europäische Gerichtshof hat nämlich in seinem Urteil vom 15.5.2003, Rs C-300/01 (Salzmann), ausgesprochen, dass Art 73b Abs 1 EG-Vertrag (jetzt Art 56 Abs 1 EG) einem Verfahren der vorherigen behördlichen Genehmigung für den Erwerb von Baugrundstücken entgegenstehe. Er hat weiters dargelegt, dass eine nationale Regelung wie die des Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes, die unterschiedslos auf österreichische Staatsbürger und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar sei, im Allgemeinen nur dann Vertragsbestimmungen über die Grundfreiheiten betreffen würde, wenn sie auf eine Sachlage anwendbar sei, die eine Verbindung zum innergemeinschaftlichen Handel aufweise. Die dem Anfechtungsantrag des Verwaltungssenates zugrunde liegende Rechtssache wies eine solche Verbindung zum innergemeinschaftlichen Handel nicht auf. Die gegenständliche Antragstellerin musste sich daher einem Genehmigungsverfahren unterziehen, während bei einer Verbindung zum innergemeinschaftlichen Handel – zufolge unmittelbar anwendbaren EU-Rechtes – ein solches Genehmigungsverfahren nicht zulässig wäre. Nach Auffassung des Unabhängigen Verwaltungssenates liegt daher eine unzulässige Inländerdiskriminierung vor. Über diesen Anfechtungsantrag ist eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes im Berichtsjahr noch nicht ergangen.
- c) Der Verfassungsgerichtshof hat im Berichtsjahr über Antrag der Bundesregierung die §§ 12 und 13 des Vorarlberger Pflegeheimgesetzes aus kompetenzrechtlichen Gründen aufgehoben. Der § 13 des Gesetzes sah die Möglichkeit vor, den Unabhängigen Verwaltungssenat anzurufen, wenn ein Bewohner eines Pflegeheimes in seiner Freiheit rechtswidrig eingeschränkt wurde. Diese Beschwerdemöglichkeit hat sich aus Sicht des Verwaltungssenates bewährt. Eine richtungweisende Entscheidung des Verwaltungssenates wurde im "Newsletter" des Österreichischen Instituts für Menschenrechte wiedergegeben. Auf Grund der Aufhebung dieser Bestimmung des Pflegeheimgesetzes gibt es nunmehr keinen derartigen gerichtsförmigen Rechtsschutz mehr.

4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen

- a) Der Unabhängige Verwaltungssenat hatte im Jahr 2002 an den EuGH einen Vorabentscheidungsantrag gemäß § 234 EG betreffend die Legitimation zur Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens nach dem Vorarlberger Vergabegesetz gerichtet (Tätigkeitsbericht 2002, Seite 10). Die diesem Antrag zugrunde liegenden Rechtsfragen wurden nunmehr im Berichtsjahr mit Urteil des EuGH vom 19.6.2003 in der Rechtsache C-249/01 (Hackermüller) beantwortet.

- b) Einen weiteren Vorabentscheidungsantrag gemäß § 234 EG hatte der Unabhängige Verwaltungssenat im Jahr 2001 an den EuGH zur Frage der Vereinbarkeit von Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes mit der Etikettierungs-Richtlinie bzw den Artikeln 28 und 30 EG gerichtet (Tätigkeitsbericht 2001, Seite 11). Die diesem Antrag zugrunde liegenden Rechtsfragen wurden im Berichtsjahr mit Urteil des EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-421/00, C-426/00 und C-16/01 (Haug) beantwortet.

C Sonstiges

a) Der Verwaltungssenat hat gegenüber den zuständigen Stellen des Landes und des Bundes zu mehreren Entwürfen von Landes- und Bundesgesetzen Stellungnahmen abgegeben bzw. legislative Maßnahmen angeregt. Ebenso hat der Verwaltungssenat an den gemeinsamen Stellungnahmen der Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate mitgewirkt.

b) Ein Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates hat an einem Seminar der Gemeindeakademie ("Juristisches Handwerkzeug für Nichtjuristen") als Referent mitgewirkt.

c) Der Verwaltungssenat nahm am österreichweiten "Justitia Awards 2003" über juristische Websites teil und belegte in der Kategorie "Öffentliche Hand, Interessenvertretungen und Ausbildung" nach der Publikumswertung den 6. Platz.

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation

Der Verwaltungssenat ist auch in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die auf Grund eines umfassenden eigenen Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Verwaltungssenates. Im erforderlichen Umfang erhielt der Verwaltungssenat die von ihm gewünschte Unterstützung durch das Amt der Landesregierung.

Das ganze weitere Personal des Unabhängigen Verwaltungssenats besteht derzeit nach wie vor nur aus zwei Sekretärinnen, die ein Spektrum von Aufgaben erledigen, welches auf Grund der organisatorischen Eigenständigkeit des Verwaltungssenates sehr breit ist. Dieser personelle Aufwand ist auch im Vergleich mit anderen Verwaltungssenaten äußerst gering.

B Verfahren

1. Im Jahr 2003 hat die Zahl der neuen Rechtssachen (1026) im Vergleich zum Vorjahr (929) um ca 10,5 Prozent zugenommen. Zugenommen hat gegenüber dem Vorjahr auch die Anzahl der verschiedenen von den Rechtssachen betroffenen Rechtsbereiche (gesamter Verwaltungsstrafbereich und gesamter Maßnahmebeschwerdebereich jeweils nur als 1 Zuständigkeit gezählt) von 16 auf 29 (um ca 80 Prozent) und damit gleichzeitig auch die Schwierigkeit der Rechtssachen insgesamt.

Der Anteil der Berufungen in Administrativsachen, der Anträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz und der Beschwerden an der Gesamtzahl der neuen Rechtssachen (somit einschließlich der Berufungen in Verwaltungsstrafsachen) hat im Berichtsjahr (29 Prozent) gegenüber dem Vorjahr (14 Prozent) um mehr als das Doppelte zugenommen. Im Jahr 1991 hatte dieser Anteil erst 9 Prozent ausgemacht.

Gegenüber dem Vorjahr abgenommen hat hingegen die Anzahl jener Fälle, für deren Erledigung eine aus drei Mitgliedern bestehende Kammer statt einem Einzelmitglied zuständig ist (Abnahme von 108 um 47 Prozent auf 57 Fälle). Dies ist darauf zurückzuführen, dass durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 die untere Wertgrenze für die Kammerzuständigkeit im Verwaltungsstrafbereich von 726 Euro auf 2.000 Euro erhöht wurde.

2. Die Erledigungszahl von 1045 ist insgesamt um ca 13 Prozent höher als jene des Vorjahres (924). Dabei ist zu berücksichtigen, dass einerseits zwar die Zahl der Mitglieder, andererseits aber auf Grund der neuen Zuständigkeiten der durchschnittliche Zeitaufwand pro Rechtssache zugenommen hat.
3. Am Ende des Berichtsjahres waren 318 Rechtssachen unerledigt, von denen nur 23 vor Beginn des Berichtsjahres beim Verwaltungssenat angefallen sind. Die Anzahl der noch unerledigten Fälle war damit um 20 niedriger als zu Beginn des Berichtsjahres (338 Rechtssachen).
4. In ca 43 Prozent aller erledigten Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beziehung der Beteiligten durchgeführt (2002: 45 Prozent). In einzelnen Fällen waren dafür mehrere verschiedene Termine erforderlich, weil das Ermittlungsverfahren noch weiterzuführen war.
5. In den Verfahren vor dem Verwaltungssenat hat die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Stellung einer Partei. In einzelnen Strafberufungsverfahren hatten auch das Arbeitsinspektorat (Arbeitnehmerschutzvorschriften) und die Zollbehörde (Ausländerbeschäftigungsgesetz) Parteistellung und machten von der Möglichkeit einer Teilnahme an der Verhandlung Gebrauch.

An den Verhandlungen betreffend Maßnahmebeschwerden hat regelmäßig ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. In diesen Verfahren sowie in den Verfahren über Schubhaftbeschwerden wurde von der belangten Behörde regelmäßig eine Gegenschrift zur Beschwerde erstattet.

Sehr positiv für eine umfassende Behandlung der Fälle sowie für einen gerichtsmäßigen Verfahrensablauf wirkte sich der Umstand aus, dass die Grundverkehrs-Landeskommission als Erstbehörde in allen Verhandlungen über Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz vertreten war.

Insgesamt hat in 58 der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren mindestens ein Vertreter einer Behörde mit Parteistellung an den Verhandlungen teilgenommen.

C Sonstiges

Im Berichtsjahr hat sich bekanntlich ein "Österreich-Konvent" konstituiert. Dieser hat die Aufgabe, Vorschläge für eine grundlegende Reform des Staates und der Verfassung auszuarbeiten. Ein Arbeitsschwerpunkt des Ausschusses 9 dieses Konvents ist dabei die "Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit". Dieser Ausschuss hat bereits mehrere Sitzungen abgehalten, ein definitives Ergebnis liegt derzeit noch nicht vor.

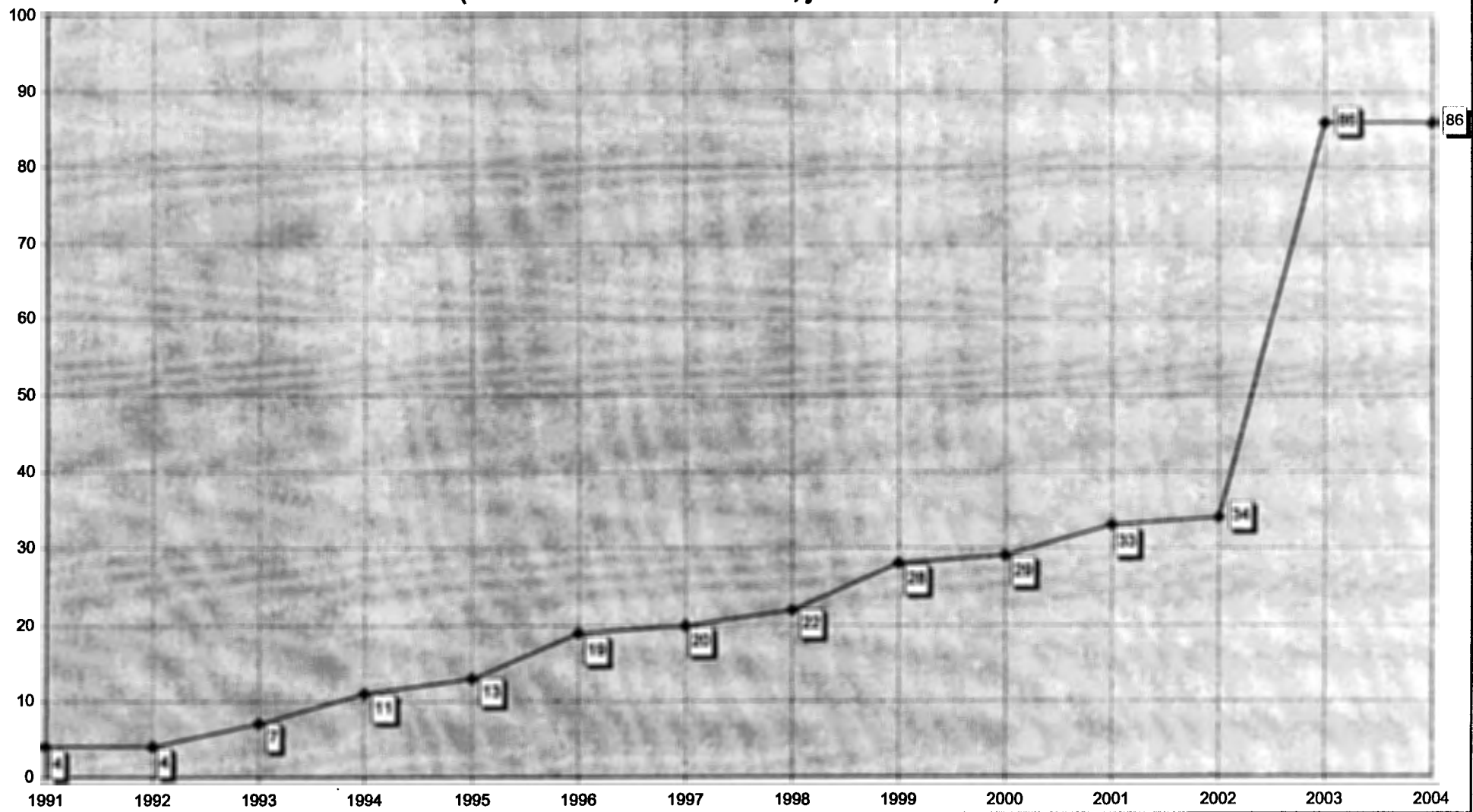
Aus Sicht des Unabhängigen Verwaltungssenates ist zu hoffen, dass diesem neuerlichen Anlauf zur Schaffung von Landesverwaltungsgerichten mehr Erfolg beschieden sein wird als früheren Versuchen (vgl die Tätigkeitsberichte 1992, 1994, 1995, 1996, 2000, jeweils Punkt II. C). Hinzuweisen ist darauf, dass der UVS Vorarlberg insbesondere mit der unbefristeten Bestellung der Mitglieder und dem schon sehr umfangreichen Zuständigkeitsbereich, vor allem in den landesgesetzlich geregelten Materien, schon wesentliche Merkmale eines solchen Landesverwaltungsgerichts aufweist.

Anlässlich der Schaffung von Landesverwaltungsgerichten wird auch die Notwendigkeit von Änderungen im Verfahrensrecht zu prüfen sein. Nach den Erfahrungen des Verwaltungssenates sollte dabei insbesondere überlegt werden,

- den Widerspruch im Sinne des § 67h Abs 1 AVG in Richtung einer Verpflichtung der Verwaltung weiterzuentwickeln (für Entscheidungen, die von einem demokratisch legitimierten Organ getroffen werden sollten),
- die Zurückverweisungsmöglichkeit des § 66 Abs 2 AVG auszubauen, damit die Landesverwaltungsgerichte nicht mit Verwaltungsaufgaben belastet werden, die nichts mehr mit Kontrolle zu tun haben, sondern typisches erstinstanzliches Verwalten darstellen,
- die Einbindung der Verwaltungsinstanzen in das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu intensivieren, um den kontradiktorischen Charakter des Verfahrens und die richterliche Stellung des Verwaltungsgerichtes zu stärken.

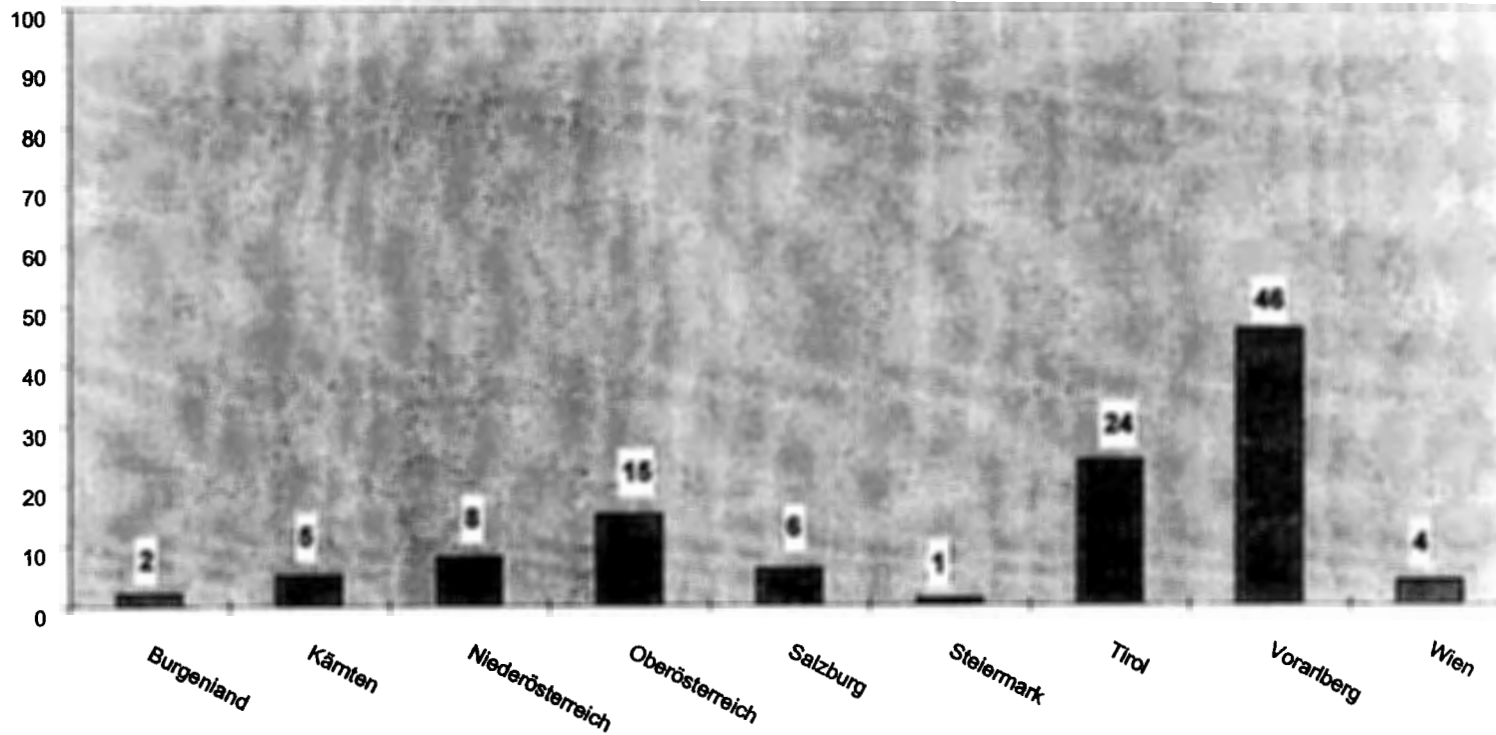
III. Tabellen und Grafiken

**Anzahl der Zuständigkeiten des UVS;
1991 bis 2003
(nach betroffenen Gesetzen*, jeweils zum 1.1.)**



gesamter Verwaltungsstrafbereich und gesamter Maßnahmebeschwerdenbereich zählen jeweils nur als 1 Zuständigkeit

**Anzahl der Zuständigkeiten der UVS
nach Landesgesetzen*
(Stand 9.10.2003)**



Anlage 3

Im Jahre 2003 anhängig gewordene Rechtssachen

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen

Straßenverkehrsordnung 1960	189
Kraftfahrgesetz 1967	133
Güterbeförderungsgesetz 1995	95
Lebensmittelgesetz 1975	45
Ausländerbeschäftigungsgesetz	41
Führerscheinggesetz	36
Gewerbeordnung 1994	35
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	20
Baugesetz	20
Fremdengesetz 1997	15
Sittenpolizeigesetz	10
Abfallwirtschaftsgesetz	10
Parkabgabegesetz	13
Fleischuntersuchungsgesetz	9
Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	7
Gefahrgutbeförderungsgesetz	4
Sicherheitspolizeigesetz	4
Meldeggesetz	4
Jagdgesetz	3
Gemeindengesetz	3
Arbeitszeitgesetz	2
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	2
Wasserrechtsgesetz 1959	2
Tierschutzgesetz	2
AIDS-Gesetz	2
Kanalisationsgesetz	2
Raumplanungsgesetz	2
Mineralrohstoffgesetz	2
Bodenseefischereigesetz	1
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	1
Arzneimittelgesetz	1
Bodensee-Schiffahrts-Ordnung	1
Schiffahrtsgesetz	1
Luftreinhaltegesetz	1
Ärztegesetz 1984	1
Lärmstörungsgesetz	1
Tierseuchengesetz	1
Veranstaltungsgesetz	1
Landesforstgesetz	1
Abgabenverfahrensgesetz	1
Tierärztegesetz	1
Tierarzneimittelkontrollgesetz	1

Arzneiwareneinfuhrgesetz	1
Apothekengesetz	1
Ziviltechnikergesetz	1
Passgesetz	<u>1</u>
	730
2. Maßnahmebeschwerden	7
3. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz	24
4. Berufungen nach dem Jagdgesetz	1
5. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz	9
6. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenachprüfungsgesetz	7
7. Beschwerden nach dem Pflegeheimgesetz	3
8. Berufungen nach dem Pflegeheimgesetz	1
9. Berufungen nach dem Fischereigesetz	4
10. Berufungen nach dem Abfallgesetz	1
11. Berufungen nach dem Baugesetz	10
12. Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz	2
13. Berufungen nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung	13
14. Berufungen nach dem Landesforstgesetz	1
15. Berufungen nach dem Sozialhilfegesetz	6
16. Berufungen nach dem Sportgesetz	2
17. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz 1997	11
18. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz	11
19. Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	2
20. Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995	2
21. Berufungen nach dem Kraftfahr-liniengesetz	2
22. Berufungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002	1
23. Berufungen nach dem Epidemie-gesetz 1950	1

24. Berufungen nach dem Tierseuchengesetz	1
25. Berufungen nach dem Führerscheingesetz	113
26. Berufungen nach dem Schifffahrtsgesetz	1
27. Berufungen nach der Gewerbeordnung 1994	33
28. Berufungen nach dem Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz	26
29. Devolutionsanträge	1
Gesamt	<u>1026</u>

Anlage 4

Im Jahre 2003 erledigte Rechtssachen:

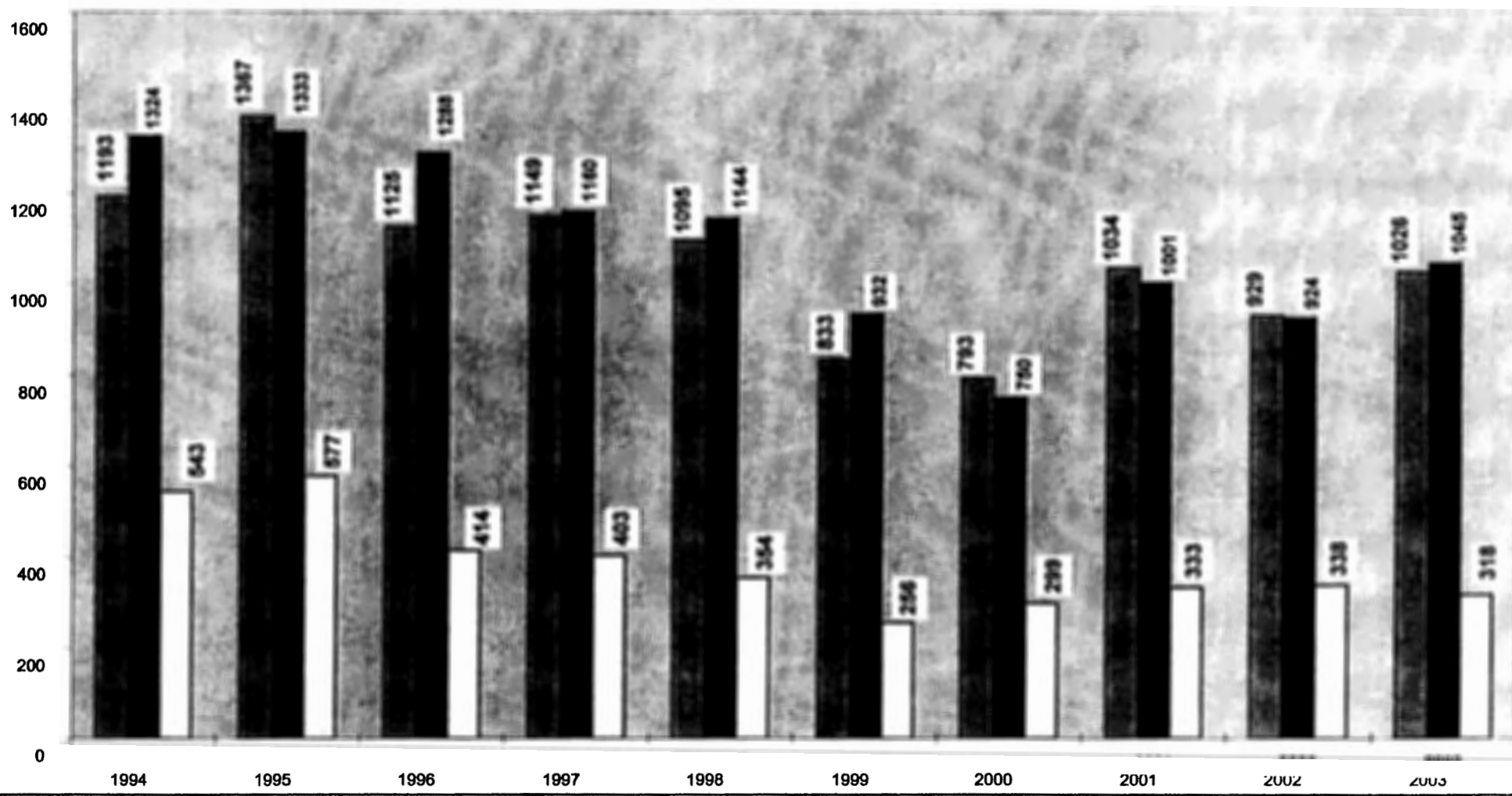
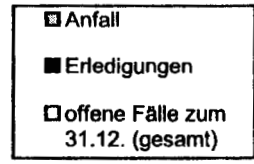
1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen:	
Zurückweisung der Berufung	80
Abweisung	356
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	211
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Berufung)	101
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde)	10
Einstellung wegen Verjährung	0
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	39
	<hr/>
	797
2. Maßnahmebeschwerden:	
Abweisung	5
Stattgebung	1
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	8
3. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	7
Stattgebung	19
Sonstiges	2
	<hr/>
	29
4. Berufungen nach dem Jagdgesetz:	
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	1
5. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz:	
Zurückweisung	2
Abweisung	4
Stattgebung	2
Sonstiges	3
	<hr/>
	11

6. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenachprüfungsgesetz:	
Stadtgebung	4
Sonstiges	2
	<hr/>
	6
7. Beschwerden nach dem Pflegeheimgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	1
Stadtgebung	1
	<hr/>
	3
8. Berufungen nach dem Pflegeheimgesetz:	
Stadtgebung	1
	<hr/>
	1
9. Berufungen nach dem Fischereigesetz:	
Sonstiges	4
	<hr/>
	4
10. Berufungen nach dem Abfallgesetz:	
Zurückweisung	1
	<hr/>
	1
11. Berufungen nach dem Baugesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	5
Stadtgebung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	8
12. Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz:	
Sonstiges	1
	<hr/>
	1
13. Berufungen nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung:	
Zurückweisung	6
Abweisung	3
	<hr/>
	9

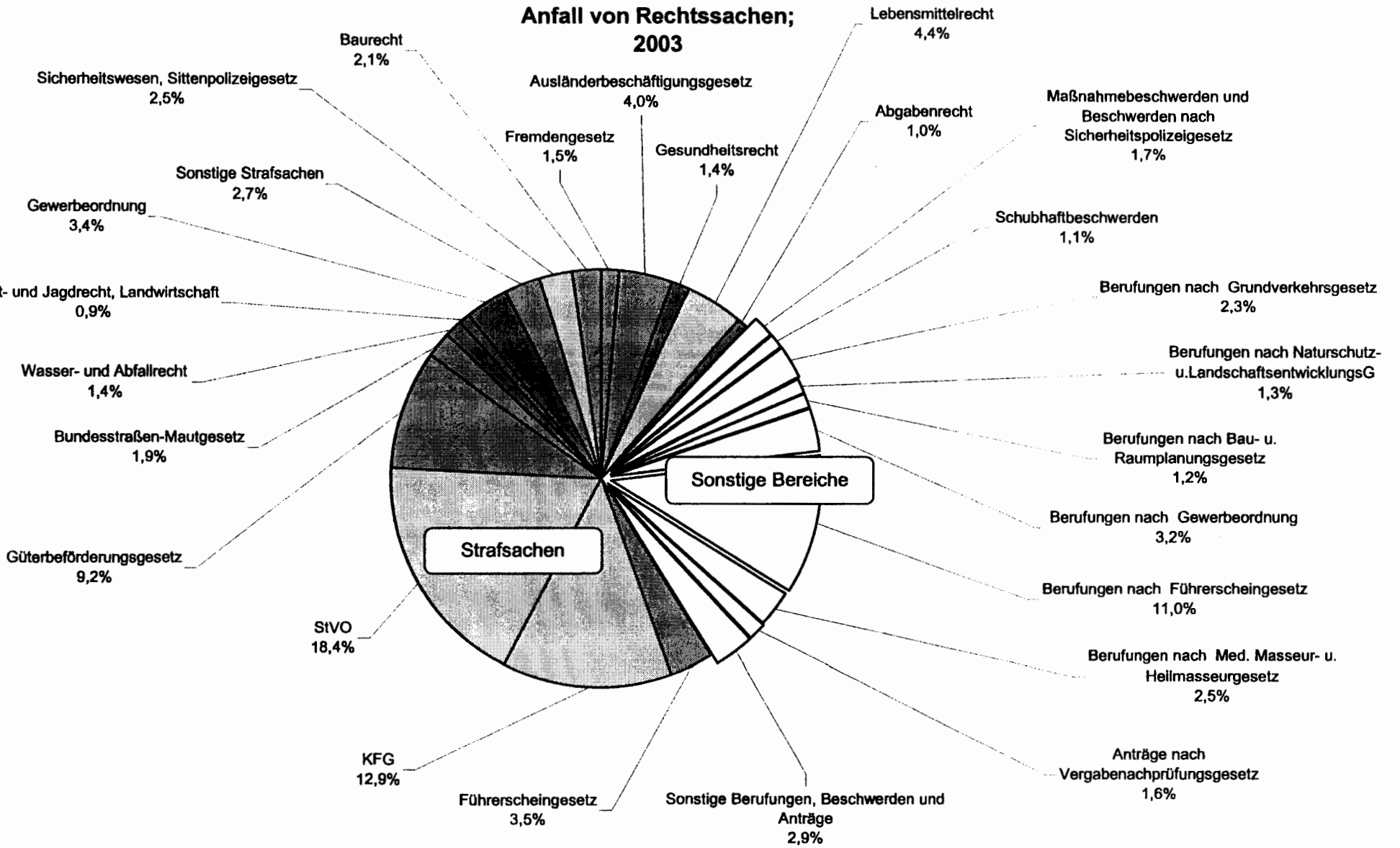
14. Berufungen nach dem Sozialhilfegesetz:	
Abweisung	2
	<hr/>
	2
15. Berufungen nach dem Sportgesetz:	
Abweisung	1
Stattgebung	1
	<hr/>
	2
16. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz 1997:	
Abweisung	4
Stattgebung	7
	<hr/>
	11
17. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizei-gesetz:	
Zurückweisung	3
Abweisung	1
	<hr/>
	4
18. Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996:	
Abweisung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	2
19. Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995:	
Sonstiges	1
	<hr/>
	1
20. Berufungen nach dem Epidemiegesetz 1950:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
21. Berufungen nach dem Tierseuchengesetz:	
Sonstiges	1
	<hr/>
	1

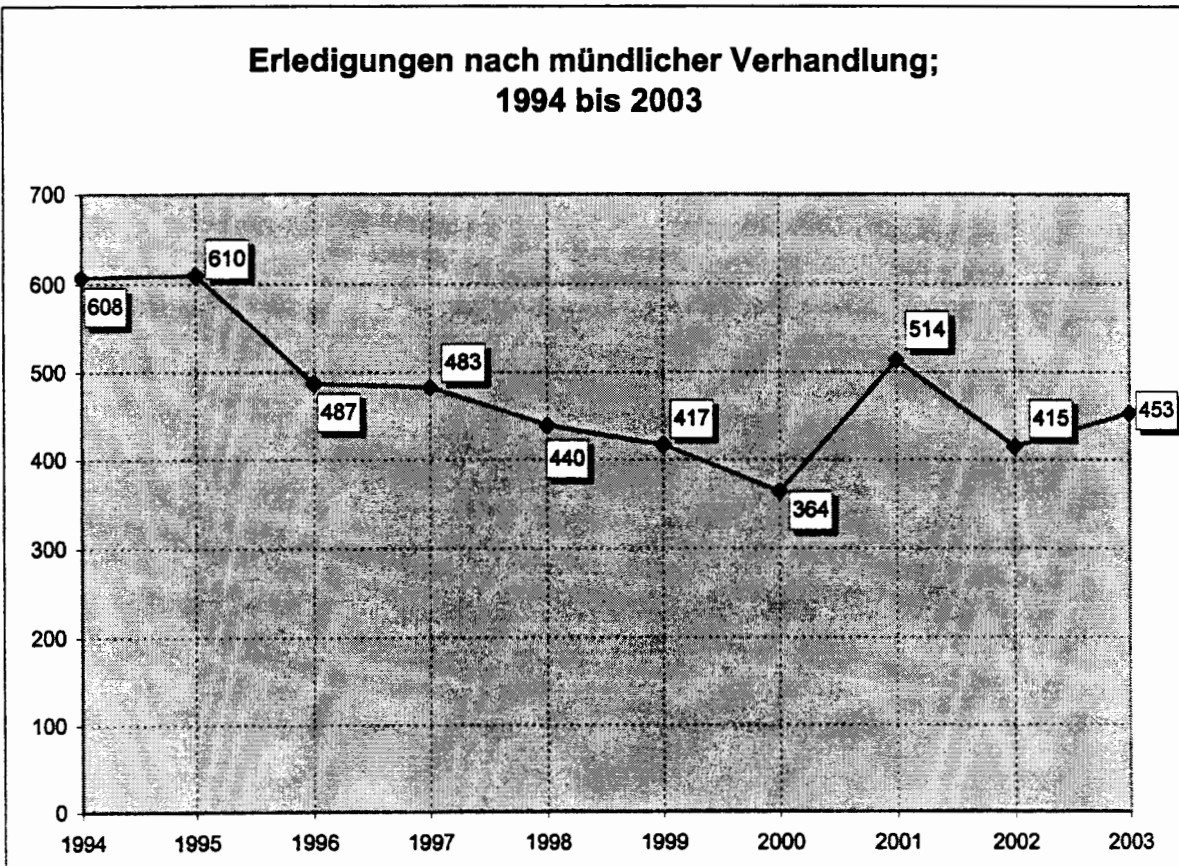
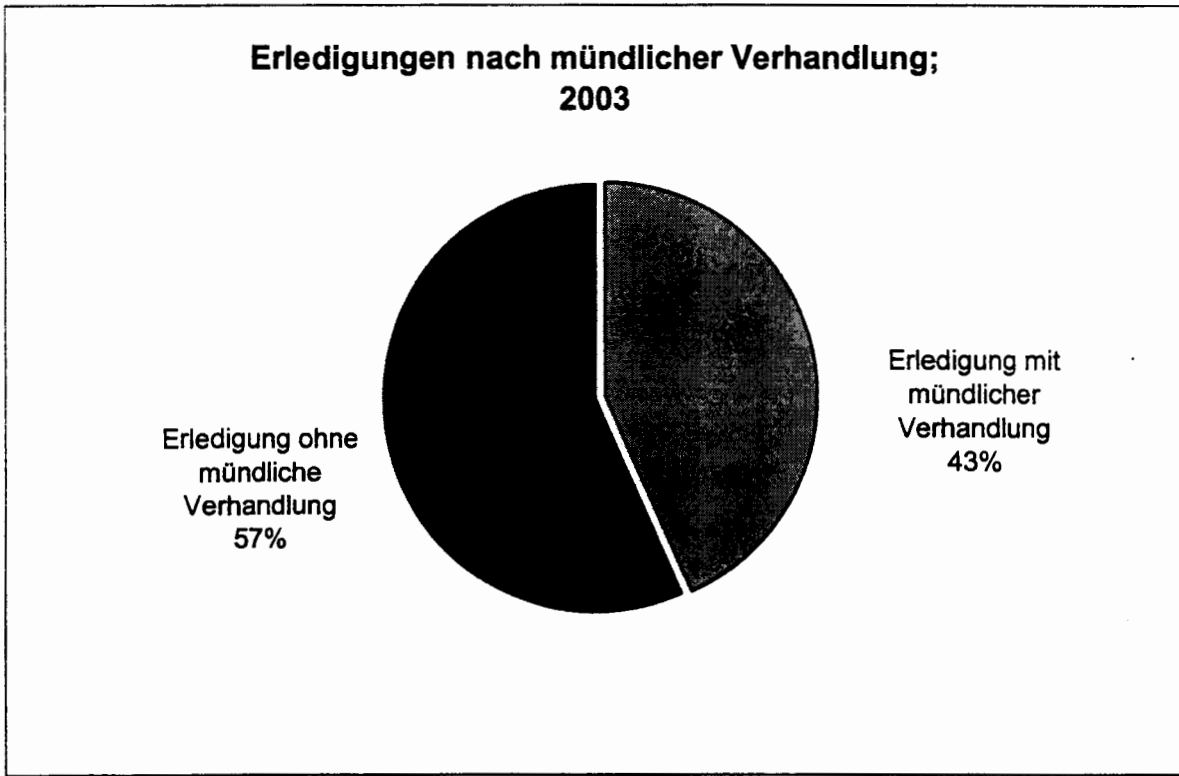
22. Berufungen nach dem Führerscheingesetz:	
Zurückweisung	2
Abweisung	55
Stattegebung	19
Teilweise Stattegebung	16
Sonstiges	6
	<hr/>
	98
23. Berufungen nach der Gewerbeordnung 1994:	
Zurückweisung	7
Abweisung	13
Teilweise Stattegebung	3
Sonstiges	3
	<hr/>
	26
24. Berufungen nach dem Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz:	
Abweisung	5
Stattegebung	11
Teilweise Stattegebung	1
	<hr/>
	17
25. Devolutionsverfahren:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
Gesamt	<hr/>
	1045

Anfall und Erledigungen von Rechtssachen; 1994 bis 2003

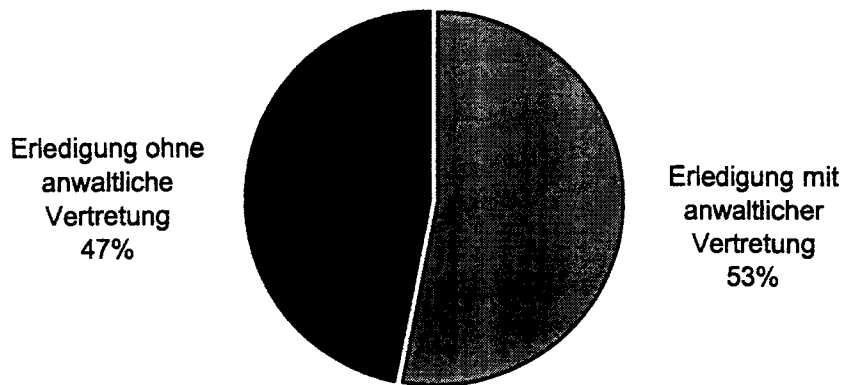


Anfall von Rechtssachen; 2003

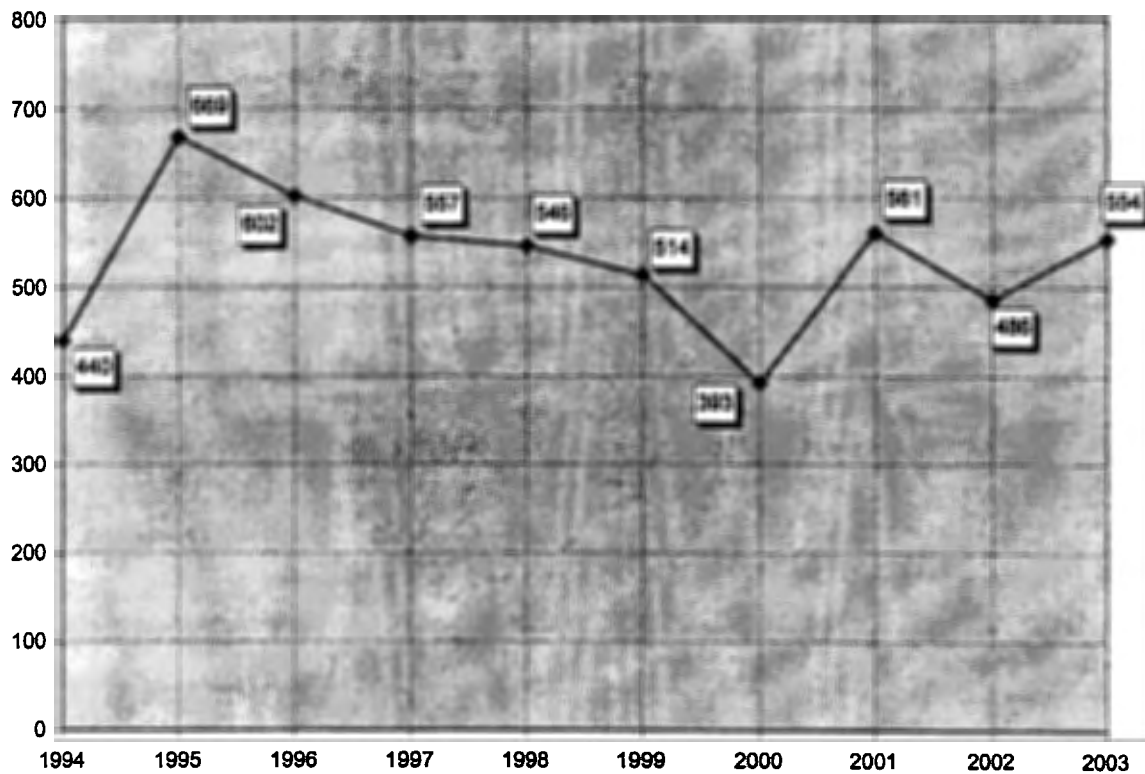




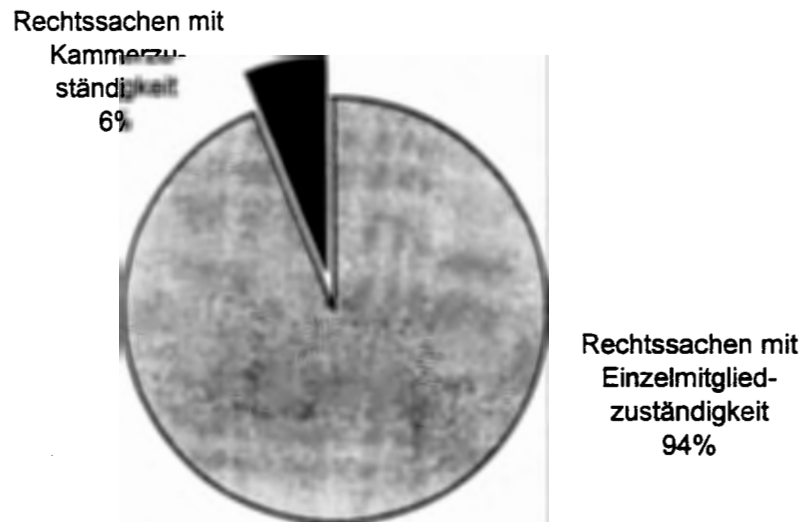
Erledigungen mit vorangehender anwaltlicher Vertretung; 2003



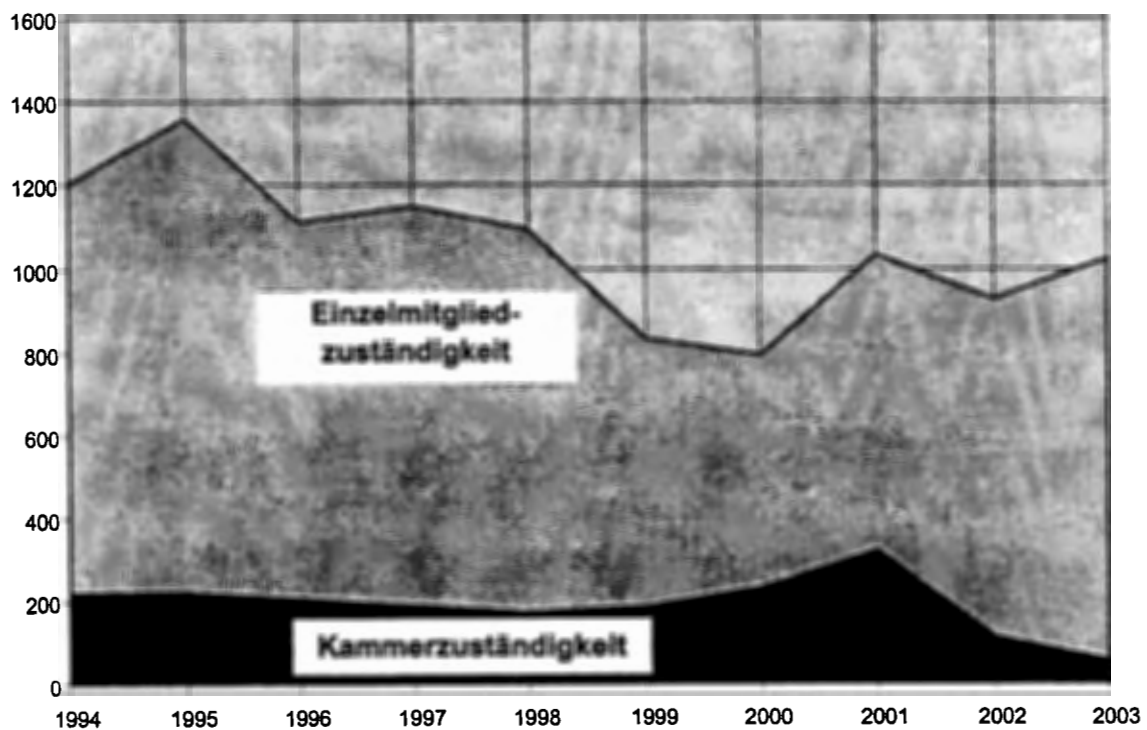
Erledigungen mit vorangehender anwaltlicher Vertretung; 1994 bis 2003



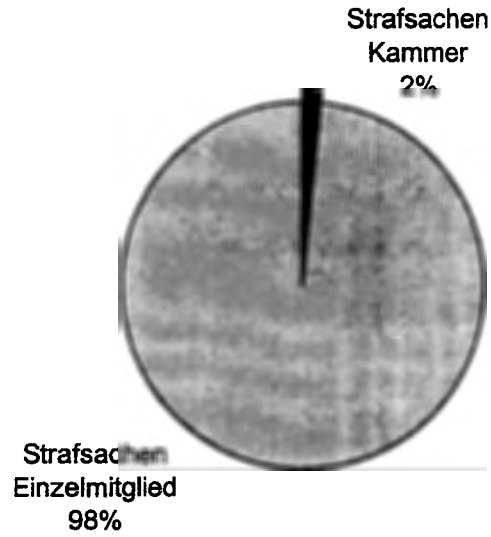
Anfall aller Rechtssachen nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer; 2003



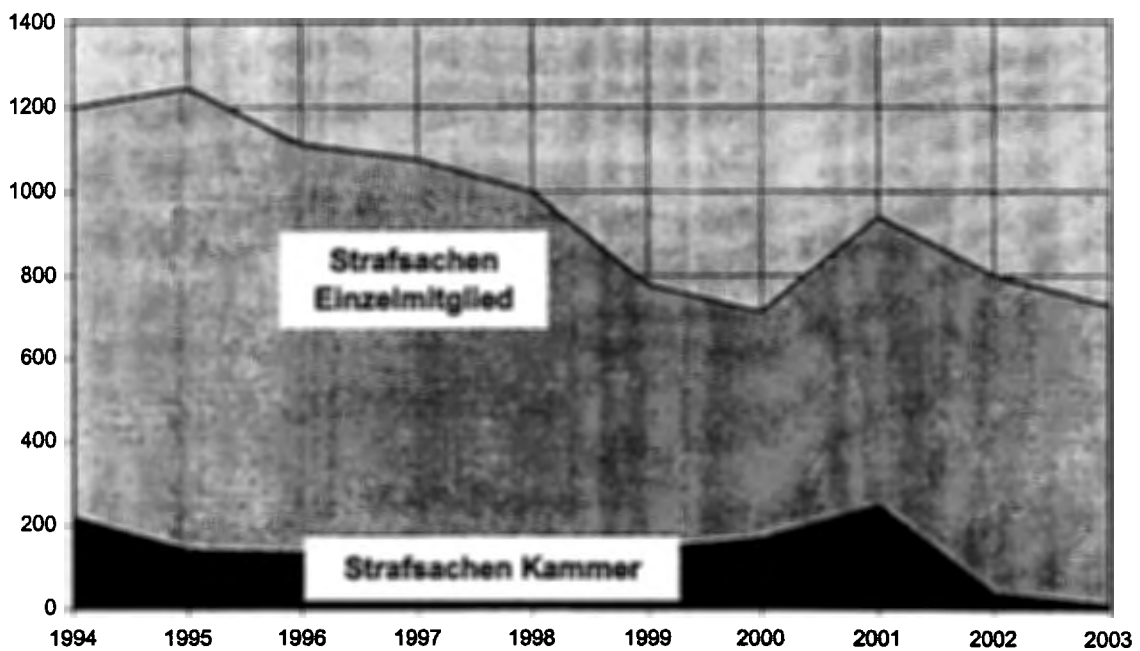
Anfall aller Rechtssachen nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer; 1994 bis 2003

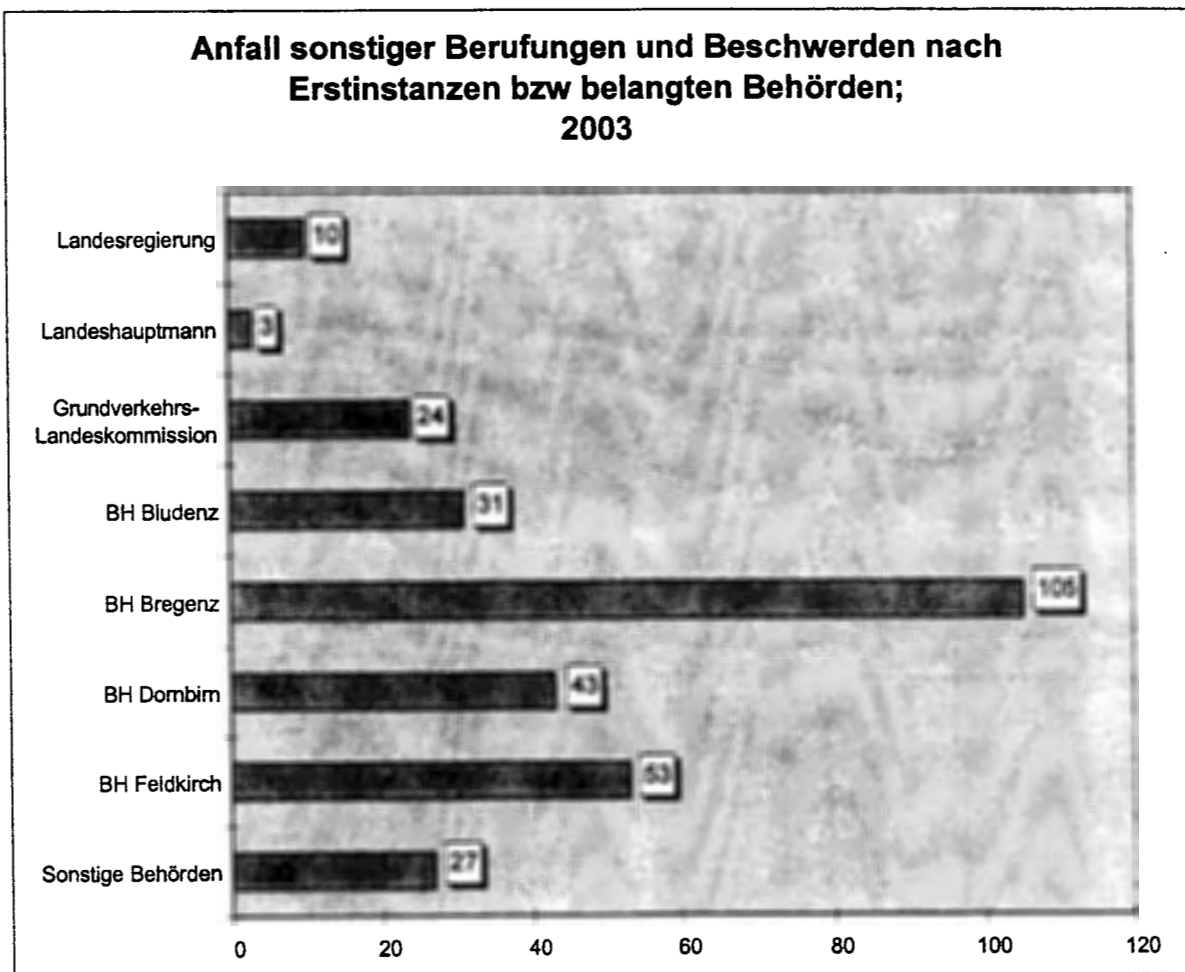
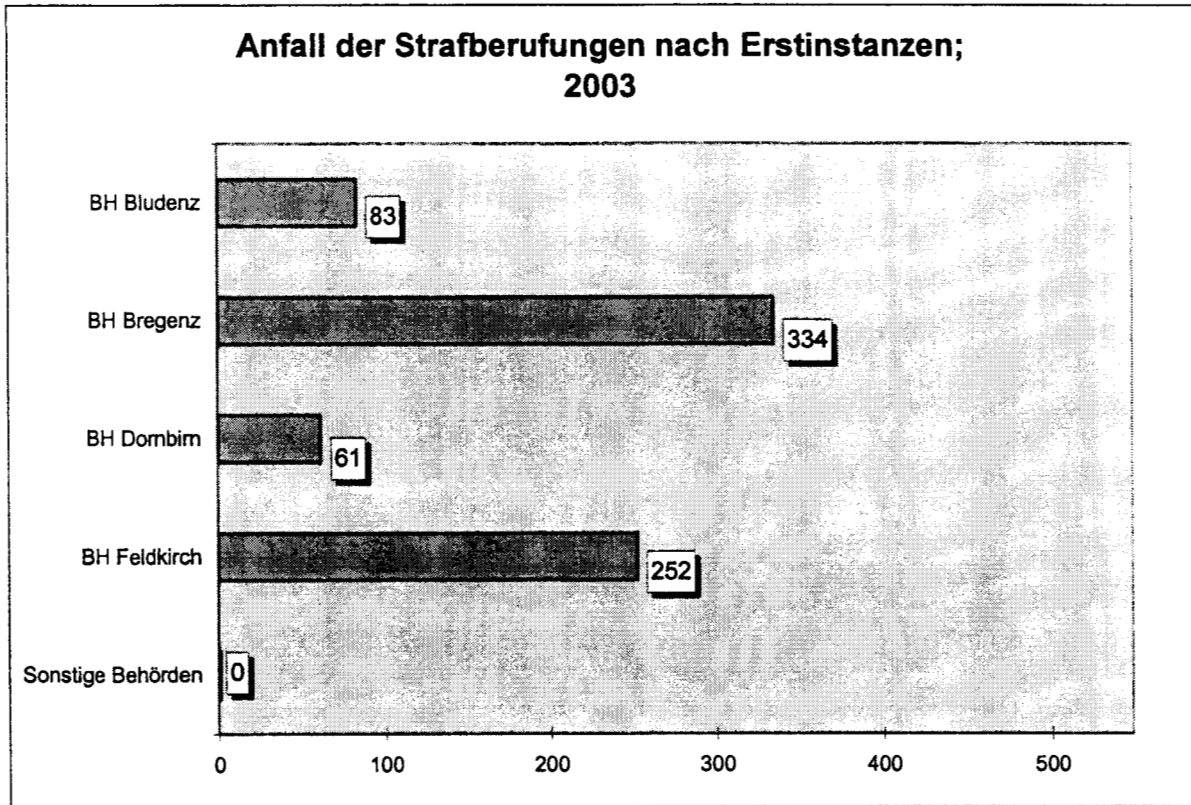


**Anfall von Strafberufungen
nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer;
2003**

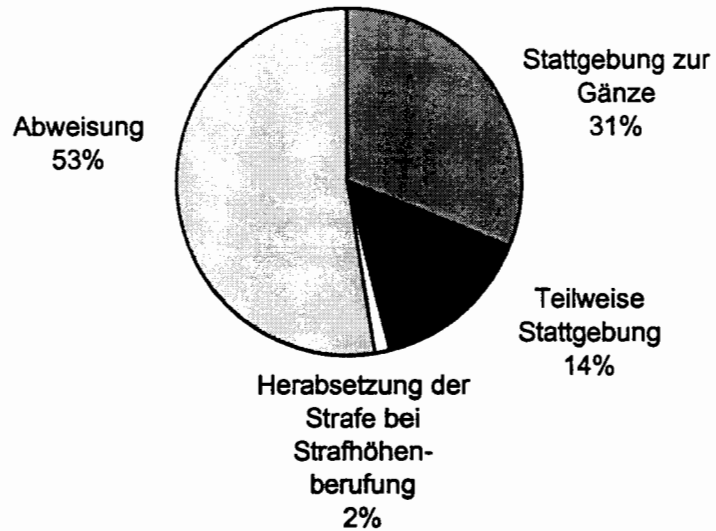


**Anfall von Strafberufungen
nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer;
1994 bis 2003**

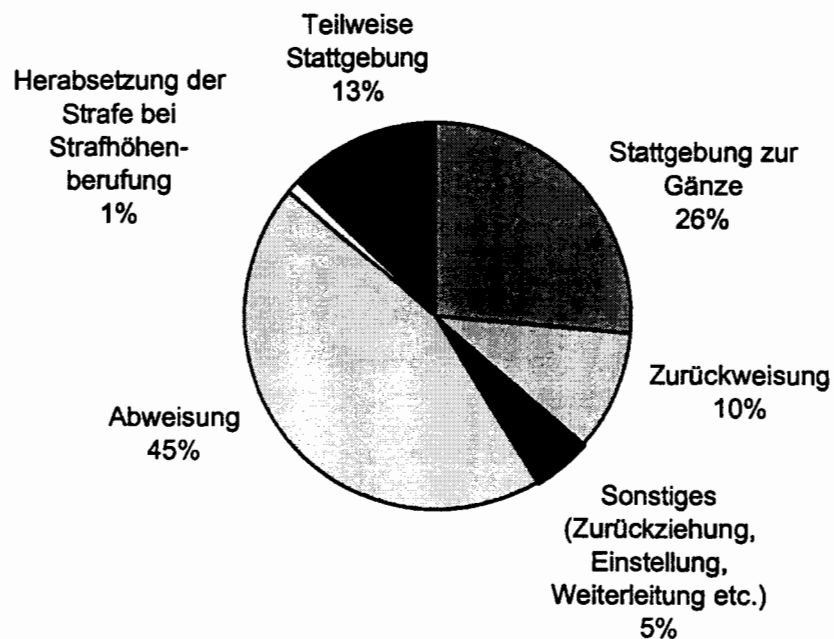


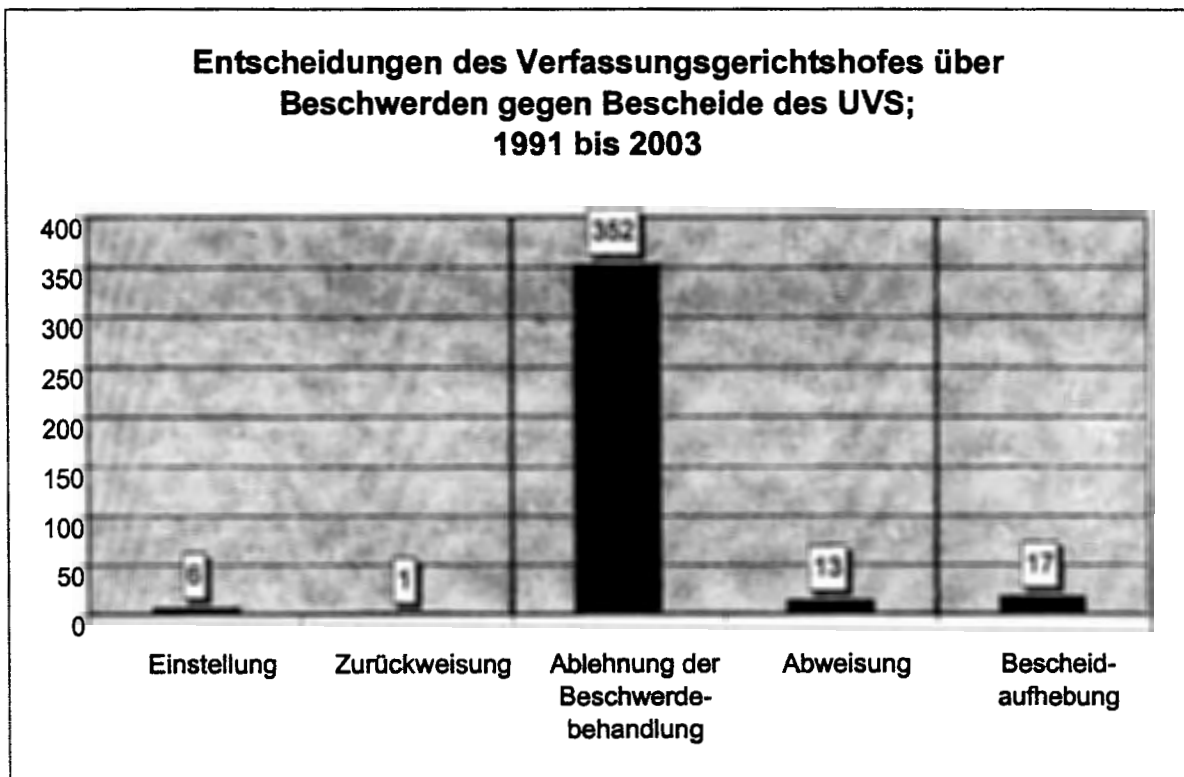
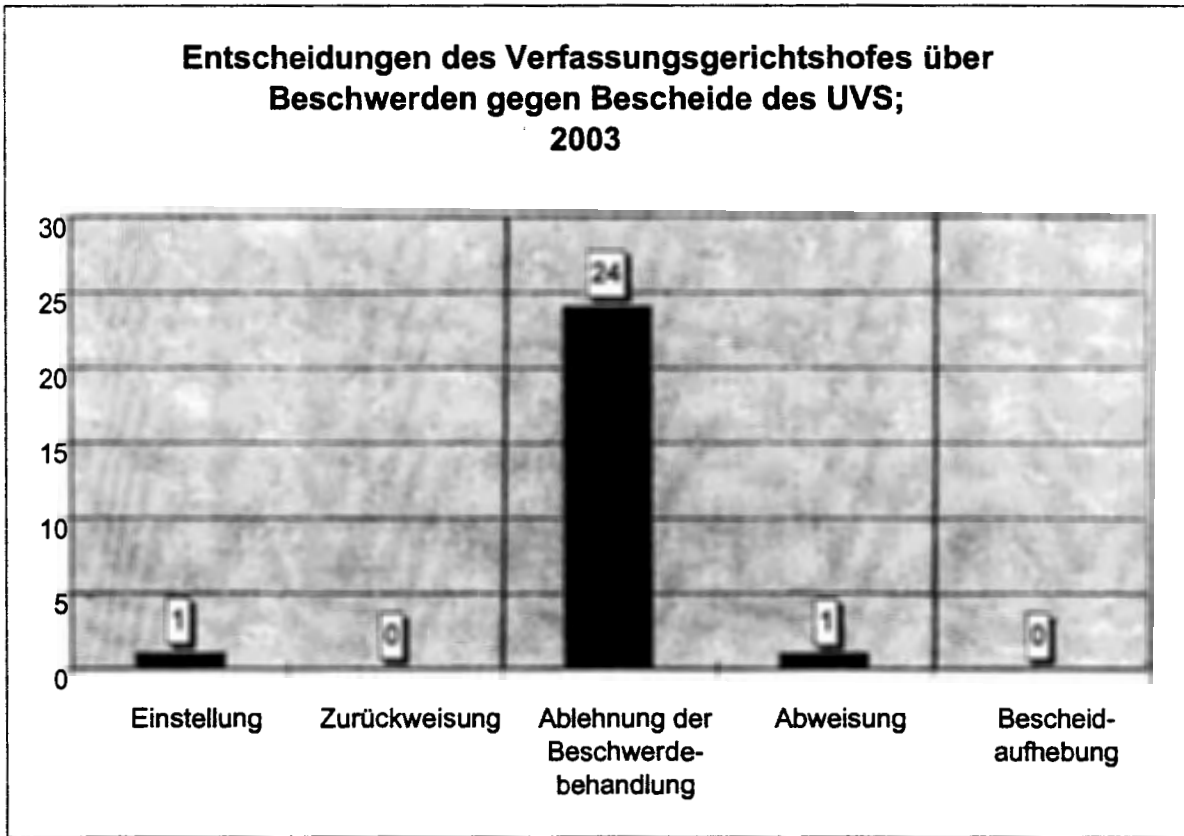


**Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen
ohne Zurückweisungen und sonstige Erledigungen;
2003**

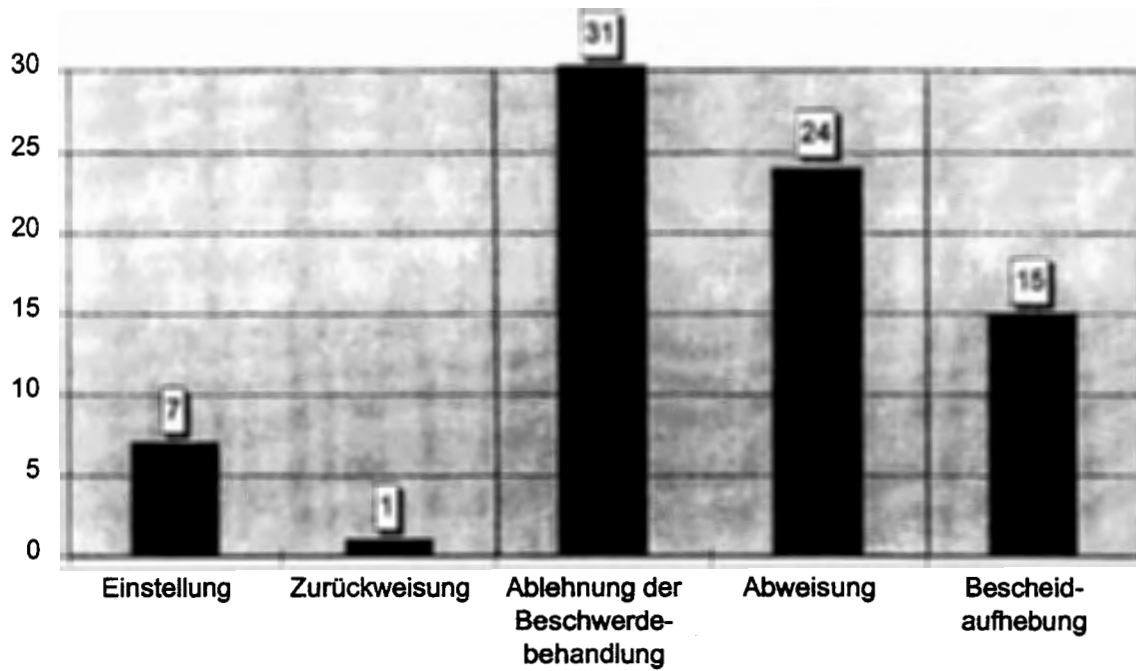


**Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen
mit Zurückweisungen und sonstigen Erledigungen;
2003**





**Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über
Beschwerden gegen Bescheide des UVS;
2003**



**Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über
Beschwerden gegen Bescheide des UVS;
1991 bis 2003**

